Amt, Datum, Telefon

660 Amt für Verkehr, 01.03.2019, 51 - 82 67
660.22 Oliver Spree

Drucksachen-Nr.

7167/2014-2020/1

Beschlussvorlage der Verwaltung
Nachtragsvorlage

Diese Vorlage

☐ ersetzt die Ursprungsvorlage.
☒ ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	21.03.2019	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	02.04.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Ravensberger Straße, Querung Turnerstraße
hier: Verbesserungen für den Fuß-/Radverkehr

Betroffene Produktgruppe

11.12.01 - Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Planungen bis zum politischen Beschluss

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Realisierungskosten: Rd. 40.000,00 € (investiv)
Folgekosten für die jährliche Abschreibung: Rd. 1.000,00 € / Jahr

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Mitte und der Stadtentwicklungsausschuss nehmen Kenntnis.

Begründung:

In der Ursprungsvorlage hatte die Verwaltung die Umsetzung einer Bevorrechtigung des Streckenzuges der Ravensberger Straße gegenüber der Turnerstraße empfohlen (Variante I), um den gesamtstädtisch formulierten Zielen hinsichtlich einer Förderung des Fuß- und Radverkehrs zu folgen.

Zwei Perspektiven mit der Darstellung der Kreuzung entsprechend dieser Variante zur Erläuterung der Planung liegen der Vorlage als Anlage 1 bei.

Darüber hinaus wurden bisher folgende Varianten diskutiert bzw. sind grundsätzlich denkbar:

- Variante II a – Rechts-vor-links-Regelung ohne Aufpflasterung
- Variante II b – Rechts-vor-links-Regelung mit Aufpflasterung
- Variante III – Bevorrechtigung der Turnerstraße

Alle vier Varianten inkl. der vorhandenen sowie geplanten Beschilderung sind in Lageplänen dargestellt, die der Vorlage als Anlage 2 beigefügt sind.

Weitere denkbare Varianten (Sperrung der Turnerstraße und / oder der Ravensberger Straße für den Kfz-Durchgangsverkehr, Anlage eines Fußgängerüberweges u. a.) wurden nicht vertiefend betrachtet.

Variantenbeschreibung und -bewertung

Variante I – Bevorrechtigung der Ravensberger Straße (Ursprungsvariante)

Herstellung einer Bordseitführung im Streckenverlauf der Ravensberger Straße. Damit wird die Turnerstraße Straße vorfahrtsrechtlich untergeordnet.

- ➔ Vorrang für den fließenden Verkehr in der Ravensberger Straße.
- ➔ Widerspricht der üblichen Vorfahrtregelung in Tempo-30-Zonen.
- ➔ Entspricht den Zielen der Planung für den Fußverkehr (Querung Turnerstraße verbessern) und für den Radverkehr (Hauptroute im Zuge der Ravensberger Straße).

Variante II a – Rechts-vor-links-Regelung ohne Aufpflasterung

Herstellung einer Asphaltbefestigung im Kreuzungsbereich.

- ➔ „Gleichrangigkeit“ der Verkehrsbeziehungen
- ➔ Entspricht der üblichen Vorfahrtregelung in Tempo-30-Zonen.
- ➔ Planungsziel für den Fußverkehr (Querung Fußverkehr verbessern) wird nicht erreicht.
- ➔ Geringfügige Verbesserung für den Radverkehr gegenüber Planung „Offenlegung Lutter“.

Variante II b – Rechts-vor-links-Regelung mit Aufpflasterung

Herstellung einer Aufpflasterung im Kreuzungsbereich, um die Aufmerksamkeit zu erhöhen.

- ➔ „Gleichrangigkeit“ der Verkehrsbeziehungen
- ➔ Entspricht der üblichen Vorfahrtregelung in Tempo-30-Zonen.
- ➔ Planungsziel für den Fußverkehr (Querung Fußverkehr verbessern) wird teilweise erreicht.
- ➔ Keine Verbesserung für den Radverkehr gegenüber Planung „Offenlegung Lutter“.

Variante III – Bevorrechtigung der Turnerstraße

Herstellung einer Bordseitführung im Streckenverlauf der Turnerstraße. Damit wird die Ravensberger Straße vorfahrtsrechtlich untergeordnet. Diese Regelung bestand bis zum Beginn der Kanalbaumaßnahme im Jahr 2014 und besteht mittels provisorischer Beschilderung auch derzeit.

- ➔ Vorrang für den fließenden Verkehr in der Turnerstraße.
- ➔ Widerspricht der üblichen Vorfahrtregelung in Tempo-30-Zonen.
- ➔ Widerspricht den Zielen der Planung für den Fußverkehr (Querung Turnerstraße verbessern) und für den Radverkehr (Hauptroute im Zuge der Ravensberger Straße).

Beantwortung der Fragen aus der Sitzung der Bezirksvertretung Mitte vom 21. Februar 2019

1. *Welche Vorfahrtsregelung greift gem. der Straßenverkehrsordnung (StVO) bei einer Ausfahrt aus einem verkehrsberuhigten Bereich?*

   „Wer … aus einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1 und 325.2) auf die Straße oder … oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist“ (§10 StVO).

Die Vorfahrtregelung für den fließenden Verkehr bei der Variante I (wie auch bei der Variante III) ergibt sich StVO-konform somit – unabhängig von einer Beschilderung als verkehrsberuhigter Bereich und / oder Tempo-30-Zone – aus der Führung des abgesenkten Bordsteines („Einheit von Bau und Betrieb“). Bei einer Umsetzung der Variante I soll zur Verdeutlichung der Wartepflicht für den fließenden Verkehr in der Turnerstraße für rd. ein halbes Jahr zusätzlich Zeichen 205 („Vorfahrt achten“) aufgestellt werden.

2. *Ist die Durchführung einer Bürgerinformationsveranstaltung erforderlich / sinnvoll?*

   Wie in der Ursprungsvorlage dargestellt, soll die Umsetzung der Maßnahme im Rahmen des Umbaus der Ravensberger Straße erfolgen. Derzeit werden die Ausschreibungsunterlagen vorbereitet. Die Durchführung einer Bürgerinformationsveranstaltung hätte weitere zeitliche Verzögerungen im Ausschreibungsverfahren zu Folge.

   Zudem sind aus Sicht der Verwaltung eher positive (Reduzierung des Schleichverkehrs in der Turnerstraße) als negative verkehrliche Auswirkungen der Planung für die ansässigen Bewohner zu erwarten.

   Insofern empfiehlt die Verwaltung, auf die Durchführung einer Bürgerinformationsveranstaltung zu verzichten.

3. *Haben sich Grundlagen der Planung [für den Umbau der Ravensberger Straße im Zuge der Lutteroffenlegung] geändert?*

   Nein. Wie in der Ursprungsvorlage dargestellt, bleiben die Grundzüge der Planung für den Umbau der Ravensberger Straße entsprechend der Beschlusslage (Drucksachen-Nr. 5429/2010-2014) unverändert erhalten.

4. *Was bringt mehr Verkehrssicherheit? Eine „Rechts-vor-links-Regelung“ („einer achtet auf den anderen“) oder Bevorrechtigung einer Fahrtrichtung / von zwei gegenläufigen Einbahnstraßen?*

➔ Mit Ausnahme der Variante III sind die übrigen drei Varianten hinsichtlich der Verkehrssicherheit als gleichrangig zu betrachten. Variante III ist negativ zu bewerten, da die Verkehrsregelung der üblichen Vorfahrtregelung in Tempo-30-Zonen widerspricht und eine Verbesserung der Querungssituation für den Fuß- und Radverkehr nicht erreicht wird.

5. *Sind alle Planungsvarianten [Bevorrechtigung Ravensberger Straße, „Rechts-vor-links-Regelung“, Bevorrechtigung Turnerstraße] machbar?*

   Wie oben unter „Variantenbeschreibung und -bewertung“ dargestellt, sind grundsätzlich alle vier Varianten möglich, weisen jedoch unterschiedliche Zielerreichungsgrade hinsichtlich der Fuß- und Radverkehrsförderung auf.

<u>Fazit</u>
Die Verwaltung empfiehlt die StVO-konforme Umsetzung der Variante I gemäß der Ursprungsvorlage, um die politisch beschlossenen Ziele zu erreichen.
Dieses deckt sich mit dem Beschluss zur Mobilitätsstrategie (Ziffer 4.1) im StEA am 04.03.2019.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r) **Moss**	